**Herkunftsangaben**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| An das  **Österreichische Patentamt**  Dresdner Straße 87  1200 Wien  **Antrag auf**  **Spezifikationsänderung** |  |  |  |
|  |  |  |
|  |  | |
| Bitte für amtliche Vermerke freihalten! |  | |

(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe)

**Beantragt wird die Änderung der Spezifikation zu nachstehend genannter geographischer Angabe oder Ursprungsbezeichnung:**

**nationales Aktenzeichen:**   (1)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Antragsteller** (Name und Anschrift) (2) | | | |
| Tel.: |  | FAX: |  |
| E-Mail: |  | | |
| Antragsteller ist (3)  Einzelanmelder (Ausführungen und Belege zur Antragsberechtigung bitte anschließen)  Vereinigung  Zusammensetzung der Vereinigung: (4)  Erzeuger/Verarbeiter (Anzahl:      )  Erzeuger/Verarbeiter und andere Personen (Anzahl:      )  Rechtsform der Vereinigung: | | | |
| Worin besteht das berechtigte Interesse der Vereinigung an den beantragten Änderungen: (5)    *ggf. Fortsetzungsblatt anschließen* | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Vertreter | | | inländischer Zustellbevollmächtigter (6) | | | |
| Name und Anschrift | | | | | | |
| Tel.: |  | | | | FAX: |  |
| E-Mail: |  | | | | | |
| Ihr Zeichen: | |  | | | | |
| Vollmacht liegt bei | | | | Vollmacht erteilt *(****nur*** *für Rechts-, Patentanwalt oder Notar)* | | |

|  |
| --- |
| **Die beantragte Änderung betrifft nachstehende Rubrik/en der aktuellen Spezifikation:** (7)  Name des Erzeugnisses  Beschreibung des Erzeugnisses  Geographisches Gebiet  Ursprungsnachweis  Erzeugungsverfahren  Zusammenhang mit dem geographischen Gebiet  Kennzeichnung  Sonstiges (zu präzisieren) |

|  |
| --- |
| **Art der Änderung:** (8)  Änderung des „Einzigen Dokuments“ erforderlich  Änderung der Spezifikation einer eingetragenen Bezeichnung, für die weder ein „Einziges  Dokument“ noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde  Änderung der Spezifikation, die KEINE Änderung des veröffentlichten „Einzigen Dokuments“  erfordert (Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1151/2012)  vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund behördlicher Einführung verbindlicher  gesundheitspolizeilicher / pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Art. 53 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1151/2012) |

**Änderungen im Detail:** (9)

[Geben Sie bitte für jede angekreuzte Rubrik die beabsichtigten Änderungen an.]

ggf. Fortsetzungsblatt anschließen

|  |
| --- |
| **Beilagen/Anlagen:**  geänderte Spezifikation (10)  (geändertes) „Einziges Dokument“ (11)  elektronischerDatenträger (12) |
| Sonstiges, nämlich |

|  |
| --- |
| **Datum, Unterschrift(en)**  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum Unterschrift |

 Rechtsabteilung Österreichische Marken

**Erläuterungen und Hinweise**

|  |
| --- |
| *Ein Antrag auf Änderung der zu einer bereits geschützten Herkunftsangabe vorgelegten Unterlagen (Produktspezifikation und Einziges Dokument) kann von einer Vereinigung mit einem berechtigten Interesse bei Vorliegen bestimmter Bedingungen beim Österreichischen Patentamt eingebracht werden, insbesondere um seit der Unterschutzstellung eingetretene Änderungen in Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Dieses Formblatt dient dazu, sicherzustellen, dass mit der Antragstellung alle erforderlichen Änderungen aufgenommen und in den entsprechenden Unterlagen angepasst werden.*  *Für Änderungsanträge ist keine Verfahrensgebühr zu entrichten.*  *Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (*[*www.patentamt.at/datenschutz*](https://www.patentamt.at/datenschutz/)*). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.*  Weitergehende Informationen zum Thema Herkunftsschutz finden Sie im **INFORMATIONSBLATT zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (HA 101)**. |

***Ausfüllhilfe***

Das nationale Aktenzeichen können Sie der über die Webseite des Österreichischen Patentamtes ([www.patentamt.at/herkunftsangaben/](http://www.patentamt.at/herkunftsangaben/)) erfolgten Veröffentlichung der aktuellen Spezifikation entnehmen (z.B. HA 1/2007).

Bitte geben Sie Ihren vollständigen (ungekürzten) Namen (z.B. lt. Firmenbuch, Vereinsregister) und Ihre Anschrift an. Mitglieder einer „GesbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen.

Anträge auf Änderung der Produktspezifikation können nur von der in der Spezifikation genannten antragstellenden Vereinigung oder deren Rechtsnachfolgerin gestellt werden, sofern sie die Anforderungen gemäß § 15 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015, erfüllt. Andernfalls können Anträge auch von anderen Vereinigungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, gestellt werden. Nur eine Vereinigung aus Erzeugern und Verarbeitern kann als Antragsteller eines Änderungsantrages auftreten. In Ausnahmefällen werden natürliche oder juristische (Einzel-) Personen einer antragsberechtigten Vereinigung gleichgestellt (vgl. Informationsblatt). Die Erfüllung dieser Bedingungen ist auf einem gesonderten Beiblatt als Bestandteil des Antrages darzustellen und zu belegen.

Die Rechtsform und die Zusammensetzung der Vereinigung sowie die Anzahl ihrer Mitglieder sind anzugeben.

Zur Beurteilung, ob die antragstellende Vereinigung zur gegenständlichen Antragstellung berechtigt ist, muss sie darlegen, welchen Teil der Erzeuger, Händler etc., die bereits bislang zur Verwendung der Herkunftsbezeichnung berechtigt waren, sie vertritt, und welches Interesse sie mit den beantragten Änderungen verfolgt bzw. ob sie von den Änderungen unmittelbar betroffen ist und nachweislich ein Interesse am Ergebnis des Falles hat (Angabe des berechtigten Interesses).

Die Bestellung einer Vertretung ist nicht verpflichtend; eine solche ist daher nur dann anzuführen, wenn das Verfahren von einem Vertreter durchgeführt werden soll. Handelt es sich dabei nicht um einen Patent-, Rechtsanwalt oder Notar, der sich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen kann, so muss die Vollmacht dem Österreichischen Patentamt schriftlich vorgelegt werden. Ein namhaft gemachter Zustellbevollmächtigter ist im Gegensatz dazu lediglich zur Entgegennahme von Poststücken für die antragstellende Vereinigung (RSb-Briefe) autorisiert, kann in deren Namen jedoch keine sonstigen rechtswirksamen Handlungen tätigen bzw. für diese Erklärungen abgeben. Personen, die firmen- oder vereinsrechtlich vertretungsbefugt sind (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigte) sind nicht anzuführen.

Bitte kreuzen Sie jene Rubriken an, die sich im Wesentlichen auf die Gliederung der Produktspezifikation gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1151/2012 beziehen. Der Punkt „Sonstiges“ ist anzukreuzen und zu präzisieren, wenn eine geringfügige Änderung gemäß Art. 53 Abs. 2, Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1151/2012 beantragt wird, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erfordert wie z.B. Änderungen des Namens und/oder der Anschrift der antragstellenden Vereinigung oder Änderungen der namhaft gemachten Kontrollstelle.

Das Einzige Dokument enthält nicht alle, sondern bloß die wichtigsten Angaben der Spezifikation und ist Grundlage der Beurteilung eines Antrages auf Unionsebene. Die Art der darin zusammenzufassenden Angaben ist von Art 8 Abs.1 lit. c VO (EU) Nr. 1151/2012 vorgegeben (Näheres entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt, Teil III).   
  
Je nachdem welche Angaben von der Änderung betroffen sind, ist das betreffende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren unterschiedlich. Nur Änderungen der Angaben des Einzigen Dokuments erfordern die Durchführung eines Einspruchsverfahrens, d.h. jedermann mit einem berechtigten Interesse muss - zeitlich begrenzt - die Gelegenheit geboten werden, gegen die veröffentlichte neue Fassung der Spezifikation sowie des Einzigen Dokuments Einspruch zu erheben (das Einspruchsformular kann über die Webseite des Österreichischen Patentamtes [www.patentamt.at/formulare/](http://www.patentamt.at/formulare/) bezogen werden). In den anderen Fällen, in welchen die beantragten Änderungen keine Angaben des Einzigen Dokuments betreffen (geringfügige Änderung gemäß Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1151/2012), entscheidet das Österreichische Patentamt über die Zulässigkeit der beantragten Änderung ohne Durchführung eines Einspruchsverfahrens.  
  
Vergleichen Sie daher die aktuell in Geltung stehende Fassung der Spezifikation / des Einzigen Dokuments mit der Ihrem Antrag beizuschließenden geänderten Textfassung (siehe Pkt. 8 bis 10) und kreuzen Sie bitte im Antragsformular die entsprechende Art der Änderung an (Mehrfachnennungen sind möglich).

Kernstück des Änderungsantrages ist die detaillierte Bezeichnung der zu ändernden Teile der bisherigen Spezifikation sowie der Gründe bzw. Rechtfertigung für die gewünschten Änderungen nach folgendem Schema:

* + *Nennung der zu ändernden Textpassagen der aktuell gültigen Spezifikation (bzw. der einen Teil der Spezifikation bildenden Beilagen)*
  + *Text der gewünschten Änderung*
  + *Begründung.*

Zusätzlich zur Darstellung der einzelnen Änderungen - wie unter Pkt. 7 erläutert - ist eine Gesamttextfassung der geänderten Spezifikation (= bisheriger Spezifikationstext mit Einarbeitung der beantragten Änderungen) vorzulegen.   
  
Bei jenen Spezifikationen, die noch nach den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2081/92   
erstellt wurden und lediglich aus einem Zusammenfassungsblatt mit mehreren davon getrennten Beilagen bestehen (somit keine Gesamttextfassung einer Spezifikation vorliegt), wird darauf hingewiesen, dass, jedenfalls eine Gesamttextfassung der geänderten Spezifikation vorzulegen ist, in welcher der aufrecht bleibende sowie der zu ändernde spezifikationsrelevante Inhalt der Beilagen in die nunmehr vorzulegende geänderte neue Spezifikation übernommen wird. Zusätzlich ist auch anzugeben, welche der bisherigen Beilagen bestehen bleiben und nicht bereits in die Gesamttextfassung der geänderten Spezifikation integriert wurden.

Es wird lediglich das Einzige Dokument an die Europäische Kommission weitergeleitet, welches einen Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung der Spezifikation enthalten muss. Ist bereits vor dem gegenständlichen Änderungsantrag ein veröffentlichtes Einziges Dokument vorhanden, so ist dieses nunmehr entsprechend zu den aus der geänderten Spezifikation zu übernehmenden Neuerungen zu überarbeiten und eine neue Gesamttextversion des Einzigen Dokumentes vorzulegen. War bislang kein Einziges Dokument veröffentlicht, so hat die Erstellung eines Einzigen Dokuments nun im Zuge der Änderung jedenfalls zu erfolgen.

Das ausgefüllte Antragsformular, die geänderte Spezifikation, das geänderte bzw. neue Einzige Dokument, sonstige weitere Antragsteile sind dem Österreichischen Patentamt auf einem elektronischen Datenträger und in Papierform zu übermitteln.